

Erscheint wöchentlich 6 mal Abends.  
Bezugspreis für Thorn bei Abholung in der Geschäftsstelle,  
Brüderstraße 34, in den Ausgabestellen und bei allen Reichs-Posse  
anhalten 1,50 Mark vierteljährlich, 50 Pf. monatlich, in's Haus  
gebracht 2 Mark.

Anzeigengebühr  
die 8sp. Kleinzeile oder deren Raum 10 Pf., an bevorzugt. Stelle (unter  
dem Strich) die Zeile 30 Pf. Anzeiger-Ausnahme: in der Geschäftsstelle,  
Brüderstr. 34, für die Abends erscheinende Nummer bis 2 Uhr Nachm.  
Auswärts: Sämtl. Zeitungen u. Anzeiger-Ausnahme-Geschäfte.

# Thorner Ostdeutsche Zeitung.

Schriftleitung: Brüderstraße 34, 1 Treppe.  
Sprechzeit 10—11 Uhr Vormittags und 3—4 Uhr Nachmittags.

Zweites Blatt.

Geschäftsstelle: Brüderstraße 34, Laden.  
Geöffnet von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr.

## Lokales.

Thorn, den 28. April 1900.

**Personalien.** Dem Tierarzt Hugo Schmuck aus Culm ist die kommissarische Verwaltung des Grenztierarzt-Assistentenstelle in Gollub übertragen worden.

Der bisherige Wasserbauamt-Anwärter Niemann zu Graudenz ist zum Königlichen Wasserbauamt ernannt worden. Zu Wasserbauarten sind ferner ernannt: der Strommeister Huhmann zu Culm, der Strommeister Albert Ditschkowicz zu Schulitz und der Strommeister Richard Wöhnen zu Schulitz.

Der Strommeister Steckel ist von Pieckel nach Thorn versetzt worden.

Der bisherige Strommeistergehilfe Reichow in Tordom ist zum Königlichen Strommeister ernannt und als solcher nach Culm versetzt worden.

Im Kreise Culm ist der Rentier Domke zu Adl. Neudorf zum Amtsverwalter für den Amtsbezirk Leśin auf eine ferne Amtsauer von sechs Jahren ernannt.

**Tierschutzverein.** In der gestern im Schützenhaus abgehaltenen Generalversammlung wurde vom Vereinsvorsitzenden Herrn Grenzkommissar Maercker der folgende Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1899 erstattet: Die Zahl der Mitglieder betrug am Jahresende 363. Der Kassenbestand, welcher Ende 1898 272,73 Mk. betrug, beträgt 1899 291,91 Mk. Der Einnahme von 706,88 Mk. steht eine Ausgabe von 414,97 Mk. gegenüber. Vorstandssitzungen fanden vier statt. Die satzungsmäßige Generalversammlung wurde am 15. März abgehalten. In der leider nur schwach besuchten Generalversammlung hielt Herr Mittelschul Lehrer Kowalski einen Vortrag über das Thema: "Der Tierschutzverein durch Schule und Gemeinde." Wie im vorigen Jahre so wurden auch in diesem Jahre an 2 Gendarmen und 2 Polizeisergeanten, welche sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht hatten, zu Weihnachten Geldprämien von je 10 Mk. überwiesen. Eine Prämie in gleicher Höhe erhielten zwei hiesige Droschenkutscher für besonders gute Pflege und Behandlung ihrer Pferde. Mehrere

Strafanzeigen wegen Tierquälerei gingen dem Vorsitzenden zu. Dieselben sind dem Gericht bzw. der Polizeiverwaltung zur weiteren Verfolgung übergeben. Der Verein hat wieder eine Anzahl Rüstfächchen beschafft, von welchen ein Teil zum Selbstostenpreise, ein Teil unentgeltlich verabsolgt sind. Es wurden 1200 Tier- und Kalender beschafft und an 30 Schulen von Thorn und Umgegend zur Verteilung an die Schul Kinder als Weihnachtsgeschenke überreichen. Auf Ansuchen des Vereins ist das "Weisse Thor" niedergelegt und somit für die vielen die Baderstraße hinauf fahrenden Lastfuhrwerke eine bequemere Passage geschaffen, wodurch viele Tierquälereien vermieden werden. Auch an dieser Stelle sei den Militärbehörden und der Stadtverwaltung der Dank für ihr Entgegenkommen in dieser Angelegenheit ausgesprochen. Während der Sommermonate waren wieder an 6 Brunnen der Stadt und der Vorstädte Trinkgefäß für Tiere angebracht. Das Einvernehmen des Vereins mit den in Frage kommenden Behörden und Beamten ist das denkbar beste. Berechtigten Forderungen und Anregungen gegenüber ist überall das größte Entgegenkommen beobachtet worden. Es sei noch erwähnt, daß beim Transport von Vogelflügel und anderen Marktieren immer weniger Tierquälereien vorkommen, was größtenteils den Belehrungen durch den Verein und dem durch ihn gehobenen Interesse und Verständnis der betreffenden Polizeibeamten zu danken ist. Durch Inschriften in den Zeitungen sind in zeitgemäßer Weise Tierbesitzer auf die Behandlung der Tiere zu aufmerksam gemacht worden, z. B. Scharfmachen der Pferde bei Glätte und Eindecken derselben bei Kälte, Füttern der Vogel, Einrichtungen für die Kettenhunde u. s. w. Es soll nicht unterbleiben zu erwähnen, daß auch die hiesigen Zeitungen zum Teil auf Anregung des Vereins, zum Teil aus eigener Initiative sich des Tierschutzes durch lehrende Artikel warm angenommen haben, wo für ihnen der Verein Dank weiß. Der Verein kann somit auch auf das zweite Jahr seines Bestehens mit Erfolg und Erfolg zurückblicken. Hoffentlich gelingt es durch Zufluss von Mitteln in absehbarer Zeit ein Hundezheim zu gründen, in dem herrenlose Hunde aufgenommen, solche verreiste Besitzer in Pension genommen werden sollen und

womit eine Bade- und Scheeranstalt zu verbinden geplant ist.

**Petitionen.** Das dritte Verzeichnis der beim Abgeordnetenhaus eingegangenen Petitionen enthält u. a. folgenden: Der Gemeindevorstand von Mocker bittet um Änderung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes (Zuschußpflicht der Betriebsgemeinde). — Die Magistrate von Rosenberg und Marienwerder bitten um Ummwandlung der Bahn Marienburg-Thorn in eine Vollbahn und Einführung des Vollbahnbetriebes auf der Strecke Laskowitz-Jablonowo. — Die Handelskammer zu Graudenz beantragt den Bau einer Bahn Mewe-Moroschin. — Der Magistrat von Culm bittet um Ummwandlung der Weichselstädtbahn in eine Vollbahn und Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit der Züge auf derselben.

**Scharfschießen** auf dem Fußartillerie-Schießplatz. Am 30. April, sowie in der Zeit vom 8. bis 31. Mai mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage wird täglich auf dem hiesigen Fußartillerie-Schießplatz scharf geschossen. Das Schießen beginnt um 7 Uhr Vormittags und dauert voraussichtlich bis 3 Uhr Nachmittags. Die üblichen Signal-Zeichen werden hochgezogen. Das Betreten der über den Platz führenden Wege während des Schießens ist verboten und werden diese Wege gesperrt.

**Die Kreiskommunalabgaben im Kreise Thorn.** Nach dem Kreishaushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1900/01 sind an Kreiskommunalabgaben 230 623,84 Mk. aufzubringen. Ihre Verteilung erfolgt nach dem Kreistagsbeschuß vom 31. März 1897 nach dem Verhältnis der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden bezw. veranlagten Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuer der Klassen III und IV und die Betriebssteuer nur mit dem einhalbfachen desjenigen Prozentsatzes, mit welchem die übrigen Steuern heranzuzählen sind, belastet werden. Die singulären Steuersätze von Einkommen unter 420 Mk. sind von der Belastung befreit. Der Fiskus wird mit dem anderthalbfachen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer in Ansatz gebracht. Es werden vorläufig drei gleich hohe

Raten erhoben. Die erste Teilzahlung muß bis zum 1. Juni d. J., die zweite Teilzahlung bis zum 1. September d. J. und die dritte Teilzahlung bis zum 1. Dezember d. J. an die Kreis-Kommunalkasse abgeführt werden.

**Bezirks-Eisenbahnrat.** Die nächste ordentliche Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrates für die Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg, Danzig und Königsberg ist auf Freitag, den 22. Juni, in Königsberg anberaumt worden. Bezugliche Anträge, welche nur von den Mitgliedern, nicht von Korporationen oder Vereinen gestellt werden dürfen, sind bis spätestens zum 15. Mai der lgl. Eisenbahn-Direktion in Bromberg einzusenden.

**Ein empfindlicher Mangel an Beamten** ist, wie von zuständiger Seite mitgeteilt wird, bei der Postverwaltung eingetreten. Infolge der ungewöhnlichen Zunahme des Verkehrs und des wirtschaftlichen Aufschwunges fehlt es an einer ausreichenden Zahl von Anwärtern für die mittlere Laufbahn. Bewerber werden sofort angenommen und haben recht gute Aussichten. Jede Verkehrsanstalt ist in der Lage, nähere Auskunft über die Annahme der Post- und Telegraphenbeamten zu geben. Nach den "Vorschriften über die Annahme von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Post- und Telegraphendienste vom 1. Januar 1900" müssen Bewerber um Annahme als Gehilfe bei der Einstellung in den Dienst das 17. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung ist inzwischen vom Reichspostamt dahin ergänzt worden, daß junge Leute, die als Telegraphengehilfen eintreten wollen, schon im Alter von 16 Jahren zu Telegraphenämtern einberufen werden dürfen, um daselbst an Telegraphenübungen oder gegebenen Falles an einem förmlichen Unterrichtskursus teilzunehmen. Solche jungen Leute würden nach Vollendung des 17. Lebensjahres endgültig als Telegraphengehilfen angenommen und — da die Ausbildung dann bereits vorgenommen sein wird — früher als sonst gegen Tagegelder beschäftigt werden können.

**Verband Ostdeutscher Industrieller.** In der in Danzig abgehaltenen Vorstandssitzung wurde mitgeteilt, daß der Staatssekretär des Innern ausgegebenen vertraulichen Mitteilungen über neue gewerbliche Unternehmungen im Aus-

## Argusaugen.

Roman von Paul Oskar Höcke.  
(Nachdruck verboten.)

(22. Fortsetzung.)

"So wird man die Unglückliche verfolgen — die kaum Vermählte von ihrem Gatten reißen — und sie unter Anklage des Mordes, begangen an ihrem Verwandten, stellen?"

"Gnädige Frau, wenn die Unselige sich dieser That schuldig gemacht haben sollte, dann giebt es meiner Ansicht nach kein Mitleid mehr mit ihr. Dann kann man nur den Gatten bedauern, der in solcher Rücksichtigkeit..."

"Beschimpfen Sie sie nicht!" stießte Frau Dr. Fincke rasch einfallend. "Zeigt noch nicht! Lassen Sie mich hoffen — hoffen!"

"Wie gern würde ich Ihnen Hoffnung geben. Aber es ist mir doch klar, so unmöglichlich fest... ich muß an ihre Schuld glauben. Möglich, daß die Richter ihr Verbrechen mit der begreiflichen Erregung zu erklären versuchen werden — juristisch ausgedrückt also eher einen Totschlag annehmen als einen fühl vorbereiteten Mord. Doch die Mithilfe einer so gefährlichen Waffe und außerdem die unmenschliche Zurichtung des Überfallenen schließen alle mildernden Umstände wohl beim Urteilspruch aus."

"Barmherziger!" stöhnte die Doctorsfrau. "Und Sie sind grausam genug, zu verlangen, daß ich Ihnen zur Verfolgung, zur Ergreifung der Verirrten, Verblendeten, Wahnwitzigen beihilflich sein soll?"

"Oder wollten Sie es etwa lieber sehen, daß sie irgendwo im Auslande, wohin sie sich geflüchtet hat, sicher vor Verfolgung, das Leben einer rechtschaffenen Frau mit allen bürgerlichen Ehren genießt? Bedenken Sie, daß sie Kindern

das Leben geben könnte, die den Keim des Verbrechens in sich tragen würden. Bedenken Sie, daß an sie — eine Mörderin — das verantwortungsvolle Amt einer Erzieherin gelangen könnte!"

Eine lange Pause folgte. Frau Dr. Fincke weinte. "Wenn sie schuldig ist, gewiß, dann soll sie sühnen!" sagte sie endlich tief ergriffen. Lebhafter und wärmer aber fuhr sie fort: "Doch wenn sie unschuldig ist — bedenken Sie, daß die Aufgreifung, der Schreck, die Scham, die unverdiente Schande sie töten würden!"

"Wenn sie ein reines Gewissen hat, so wird sie mit freier, offener Stirn vor ihre Richter treten."

Sie waren beide aufgestanden. Der armen jungen Frau war's so eng im Halse, als ob man ihr die Kehle zuschnüre. "Gut denn", preßte sie mühsam hervor, "sobald wir etwas über ihren Verbleib vernehmen, soll Ihnen Nachricht werden!"

Dietrich Kleist verbeugte sich ehrerbietig vor der jungen Frau und ging. Als er die Thür hinter sich schloß, hörte er die Unglückliche in erschütterndes Schluchzen ausbrechen.

### IX.

Auf dem nächsten Postamt ließ sich der Rechtsanwalt mit dem Criminal-Commissarius Weindel, den er nach manchen vergleichlichen Anschlägen endlich im Justizgebäude erfragte, telefonisch verbinden. Er bestellte ihn in seine Wohnung, ließ sich jedoch noch nicht näher darüber aus, was er mit ihm zu verhandeln hatte. Er bat ihn aber gleichzeitig, Stanway aufzufinden zu machen und mitzubringen.

Frau Ada, der er bei seiner Heimkehr haarsklein berichten mußte, atmete breit auf, als sie vernahm, daß der Verdacht sich von Ellen abwälzte. Dietrich notierte sich gewissenhaft Alles, was

er vernommen und was er durch eigene Combination festgestellt hatte, um späterhin auch in Kleinigkeiten nicht von seinem Gedächtnis im Stich gelassen zu werden.

In den Nachmittagsstunden fanden sich Weindel und der Amerikaner bei ihm ein.

Trotz der Festnahme der Miss Worcester hatte die Criminpolizei in ihren vielseitigen Recherchen noch nicht nachgelassen. Mehr, als schon gestern Abend bekannt gewesen war, hatte man aber doch nicht erreicht.

Nur so viel hatten die beiden Criminlisten in Erfahrung gebracht, daß das Stiletto, mit dem die Blutthut ausgeführt worden war, von dem Mörder nicht an den Tatort mitgebracht, sondern von ihm in der Wohnung Beher's vorgefunden worden war. Zur Bewertung der Schuld und der Sühne war dies sehr wesentlich, denn das Verbrechen kam dann mehr auf einen Totschlag denn auf einen überlegten Mord hinzu. Leider ließ sich aber die Angelegenheit nicht genau feststellen. Einer der Händler, bei denen der Commissar eine Nachfrage gehalten hatte erklärte, daß dieser Dolch aus einer Fabrik stamme, deren einzige Niederlage hier in Hamburg er inne habe. Wenn also das Messer in Hamburg überhaupt gekauft worden sei, dann könne es nur bei ihm erstanden sein; und es vermochte auch gleich hinzuzufügen, daß dieser Kauf schon über vier Monate zurückliegen müsse.

"Woher wollen Sie das so genau wissen?" fragte der Commissar.

"Das Muster war schon im November verkauft; ich bestellte also eine neue Sendung; die fiel aber etwas eleganter aus — die Griffe hatten durchweg eingelagerte Arbeit."

Als Stanway dies hörte, nahm er sofort den Groom in's Verhör. Der mußte doch wissen, ob

sich in der kleinen Häuslichkeit des Erzählers ein solches Instrument befunden hatte. Der Groom, der noch immer wie vor den Kopf geschlagen war von der furchtbaren Erschütterung des vorigen Tages, wußte es aber nicht genau anzugeben. Da dann auch der Commissar sich davon überzeugte, daß die Aussagen des verwirrten Groom keinen Wert hatten — er stellte ihn hinsichtlich der Aufzählung anderen Inventars der kleinen Wirtschaft auf die Probe —, so mußte man sich mit der Möglichkeit bescheiden, daß Beyer selbst einmal das Stiletto gekauft und es dann achtmal in den Handwerkstafeln in der Nähe geworben hatte, wofür sich der Mörder wahrscheinlich erst nach einer geeigneten Waffe umgesehen hatte.

Als die beiden Herren geendet, begann der Rechtsanwalt mit seiner Enthüllungen.

Anfangs begegnete er großen Zweifeln; je weiter er aber in seiner Darstellung kam, desto aufmerksamer, gespannter folgten die beiden seinen Ausführungen. Zum Schluß, als er ein Argument nach dem andern ausspielte, erregte er geradezu Sensation.

Frau Ada, die um Zulassung zu dieser Conferenz gebeten hatte, sah das Paar fast flehend an. "Sind Sie nun also endlich davon überzeugt, daß Sie der unglücklichen Miss Worcester Unrecht gethan haben?"

Weindel lächelte. "Wenn wir auch diese neue — und ich gestehe — sensationelle Wendung mit größtem Interesse untersuchen werden, so wird uns das trotzdem nicht abhalten, nach wie vor auch im Falle Worcester alles belastende Material fleißig zu sammeln."

"So wird sie nicht auf der Stelle freigeslassen?" fragte Ada enttäuscht.

"Wo denken Sie hin, Frau Rechtsanwalt

lande fortan auch dem Verbande zugehen lassen wird. Die Städte Danzig und Graudenz sind dem Verbande als Mitglieder beigetreten. Dem Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen sind die gutachtlichen Auseinandersetzungen mehrerer Verbandsmitglieder über die vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Erwägung gezogene Ausdehnung der Staffeltarife für Stückgüter des Spezialtarifs II auf das Gebiet westlich von Berlin übermittelt worden. Siebzehn Personen bzw. Firmen wurden in den Verband aufgenommen; dieser zählt nunmehr 183 Mitglieder (acht lebenslängliche und 175 ordentliche), von denen 110 in Westpreußen, 16 in Ostpreußen, 33 in Posen und 24 in Pommern ihren Sitz haben. Mehrere Neuammeldungen liegen vor. Der Vorsitzende berichtet ausführlich über die Tätigkeit der Kommission. Hieran knüpft sich ein eingehender Meinungs austausch über die Vorbereitung der Handelsverträge überhaupt und die Maßnahmen, die zu treffen sind, um den von den Verbandsmitgliedern zum neuen Zolltarif gestellten Anträgen Geltung zu verschaffen. Der Anregung, auf Errichtung einer deutschen Handelskammer in Russland hinzuwirken, beschloß der Vorstand keine Folge zu geben, vielmehr wird er statt dessen in einer Eingabe an das Auswärtige Amt eine Umgestaltung des deutschen Konsulatswesens in kaufmännischem Sinne befürworten. Zur Frage der Aufhebung der Zollfreiheit für Schiffsbaumaterialien nahm der Vorstand nach längerer Erörterung seine Stellung, da sich nicht beurteilen lässt, in welchem Maße davon die sich zum Teil widerstreitenden Interessen der Verbandsmitglieder beeinflusst werden. Wegen des Umbaus der Weichselstädtebau in eine Vollbahn wird der Verband auf den 12. Mai d. J. eine öffentliche Versammlung nach Graudenz einberufen. Demnächst soll in Erwägung gezogen werden, welche Orte des Verbandsgebietes für die in den Säzungen vorgefehnte Bildung von Zweigvereinen geeignet sind. — Die nächste Vorstandssitzung findet am 12. Mai in Graudenz statt.

**Von der Weichsel.** Durch den Dampfer „Prinz Wilhelm“ sind die beiden Weichselbadeanstalten von Reimann und Dill aus dem Hafen nach der Bazarlämpke geschleppt worden, wo dieselben an ihren Sommerstationorten festgemacht wurden. Der Thorner Anker-Verein hat seinen Mannschafts- und Utensiliensrahm durch seine eigenen Dampfer aus dem Hafen schleppen und am diesseitigen Ufer oberhalb der Fährstelle festankern lassen. Der Raum für Schiffe zum Ein- und Ausladen ihrer Frachtgüter ist jetzt so beschränkt, daß die Polizei angeordnet hat, daß die Huhn'schen Dampfer und der Kohlenrahm, von der Liegenschaft welche Herr Huhn schon 20 Jahre benutzt hat, jetzt stromauf rücken und oberhalb der Fähre angelegt werden müssen. Zeit kommt noch in kurzer Zeit der Flussakenübernachtungsrahm hinzu, wodurch der Ankerrahm zwischen Brücken und Finstres Thor vollständig von hiesigen Gewerbetreibenden in Besitz genommen sein wird. In Kürze wird auch das Bootshaus des Rudervereins aus dem Hafen zu einem Sommerstationort geschleppt werden, und da diese der Platz wohl nicht mehr anstreichen und dem Ruderverein nur übrig bleiben, an der Bazarlämpke sein Bootshaus zu verankern.

**Hausbesitzer Verein** hielt gestern Abend im kleinen Saale des Schützenhauses seine

Selbst, wenn sie die höchste Caution stellte, nicht — in solchen Verdachtsfällen giebt es keinerlei Rücksichten.“

„Aber um eine Rücksicht möchte ich Sie doch ersuchen, meine Herren!“ sagte nun Dietrich Kleist. „Und ich bin überzeugt, daß Sie schon aus einem gewissen Dankbarkeitsgefühl meiner Bitte nachkommen werden.“

„Befehlen Sie, Herr Rechtsanwalt!“ sagte Stanway.

„Wäre es nicht zweckdienlich, wenn man die neue Fährte vollkommen geräuschlos verfolgte — ich meine, ohne daß darüber gleich allerlei alarmirende Nachrichten in die Offentlichkeit gelangen? Es wäre mir das schon wegen Frau Dr. Fincke angenehmer, die unter der Bedrohung ihrer Freundin nicht weniger leidet als meine Frau unter der Inhaftierung der Miss Worcester.“

Der Commissar erklärte sich dazu bereit, vorläufig die Verfolgung ganz im Stillen aufzunehmen. „Im vorliegenden Fall soll niemand weiter orientiert werden als der Untersuchungsrichter. Ich lasse mir von der vorgesetzten Behörde den erforderlichen Urlaub gehörig machen und fasse auf die Verfolgung.“

„Ich begleite Sie,“ erklärte Edward Stanway, falls es Ihnen recht ist.“

„Bier Augen sehen mehr als zwei!“ sagte der Commissarius.

Noch während der Anwesenheit der beiden Fremden traf ein Bote von Fincke's ein, der einen Brief brachte.

Gestrig erbrach der Rechtsanwalt das Couvert — und hielt ein aus England eingelaufenes Telegramm in Händen, vor wenigen Stunden in Portsmouth aufgegeben und an Frau Dr. Fincke adressirt.

Generalversammlung ab. Herr Uhrmacher Lang berichtete namens der Rechnungsprüfungskommission über die Revision der vom Kassirer vorgelegte Jahresrechnung. Es wurde Decharge erteilt. Als erster Vorsitzender wurde darauf Herr Spediteur Paul Meyer von hier an Stelle des bisherigen Vorsitzenden Herr Schornsteinfegermeister Fuchs gewählt, welcher sein Amt niedergelegt hatte. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Es wurde von Herrn Lange noch über den im Jahre 1892 eingerichteten Wohnungsnachweis berichtet, bei dem bisher ca. 1200 Wohnungen angemeldet wurden. Im vergangenen Jahre wurden 95 Wohnungen angemeldet. Fortan sollen Wohnungsanmeldungen von Nichtmitgliedern nicht mehr angenommen werden. Es wurde ferner noch mit geteilt, daß der Verein sich einer Petition betr. Besteuerung der Waarenhäuser angegeschlossen habe, und daß infolge einer Gabe der Anwohner der Grabenstraße eine Pflastierung und Regulirung des Bürgersteigs dieser Straße in diesem Sommer erfolgen soll. Auf Vorschlag des Herrn Fuchs will der Verein beim Magistrat die Abschaffung der Miete für die Gas- und Wassermeister beantragen. Die Miete müßte von der Stadt getragen werden, deren Sache es sei, die in ihrem Interesse erfolgende Kontrolle selbst zu betreiben. Nachdem noch als Kassenrevisoren die Herren Georg Doebe, Moritz Kaliski und Bernhard Leiser gewählt worden, wurde die Sitzung geschlossen.

**Operetten-Gaßspiel.** Wie bereits gestern gemeldet, wird der hier in bestem Andenken stehende Theaterdirektor Emil Hannemann, welcher sich mit seinem aus ca. vierzig Mitgliedern bestehenden Operetten Ensemble auf einer Gastspielreise befindet, von Montag an hier die Aussstattungs-Operetten „Die Geisha“ und „Die Puppe“ aufführen. Über die Aufführungen dieser beiden Stücke seitens der Hannemann'schen Ensembles ist aus den Kritiken der Tilsiter, Elbinger und Königsberger Blättern nur Lobenswertes herauszulesen. Allerseits wird die prächtige, für die Stücke neuangeschaffte Dekoration, die vorzügliche Regie und die Spielweise gerühmt. Gerade die Darstellung der hier zur Aufführung gelangenden Stücke soll mustergültig sein. Danach können unsere Kunstfreunde den Hannemann-Gastspielen im Victoria-Theater wohl mit dem größten Interesse entgegensehen.

**Der älteste Husar der deutschen Armee** dürfte der in Argentia wohnhafte frühere Posthalter Herr Ferdinand Grottian sein. Im Jahre 1806 in Gollub geboren, durchquerte er als Schwarzer und Schönsäuber das deutsche Vaterland und wurde 1828 bei der 2. Eskadron des Husaren-Regiments in Saarlouis eingestellt. Er diente bis zum Jahre 1830. Als im Jahre 1830 in Frankreich die Julirevolution ausbrach, mußte der junge Krieger mit seinem Regiment an die französische Grenze auf Vorposten. Trotz seiner 94 Jahre erfreut sich Herr Grottian noch heute einer seltenen Fröhlichkeit. So kam er noch in diesen Tagen allein nach Nowowrzlaw, um Rose einzulösen. Zu Hause zerkleinert er fleischig Holz, besucht jeden Sonntag die Kirche usw. Geradezu bewundernswert ist die Treue seines Gedächtnisses. Herr Grottian kennt heute noch alle seine Offiziere und früheren Vorgesetzten im Postdienste; er kann noch heute Maßnahmen der einzelnen Generalpostmeister, unter denen er amtierte, angeben usw. Mit Vorliebe erzählt er Episoden aus dem Militär-

Glücklich vereint. Vor längerer Reise dankbare Abchiedsgrüße. Felicia.“

Dietrich Kleist las die Depesche und reichte sie den Anderen.

„Sie muß sich sehr sicher fühlen!“ meinte Stanway.

Der Commissar schüttelte den Kopf. „Sie stehen dicht vor der Flucht aus Europa. Vermutlich ist ein überseeisches Land ihr Ziel, von dem aus sie nach ihrer Heimat nie wieder zurückzukehren gedenken.“

„So heißt es eilen, sie einzuholen!“ rief der Amerikaner. „Denn wenn sie erst fremden Boden unter den Füßen haben, ist ihre Festnahme bei weitem schwieriger.“

„Sedenfalls werde ich heute noch einem Verhaftsbefehl zu erwirken suchen.“

Die beiden Criminalisten verließen das Ehepaar ohne langen Abschied. Weindel begab sich spornstreichs zum Landrichter Fresenius, während Stanway sich in's Bureau der englischen Dampfschiffs-Gesellschaft verfügte.

Sonnabend, 16. März, gelangten an Bord des Salondampfers „The Solent“ zwei elegant aufstrebende Bergmögungsreisende zur Rhede von Portsmouth. Niemand — keiner der auch ob ihrer Fähigkeit so berühmten englischen Constables und Detectives hätte in dem vornehm ekipirten Paare die beiden Hamburger Criminalisten wiedererkannt.

Mr. Stanway hatte das Auge eines richtigen „Globe-trotter“; Weindel aber konnte mit seinem wettergebräunten Teint, dem kräftigen, martialischen Schurrbart sehr wohl für einen deutschen aktiven Hauptmann oder Rittmeister auf Urlaub gelten.

Da der Commissarius Portsmouth noch nicht kannte, so kam ihm die sachkundige

Leben. Am 18. Mai d. J. gedenkt er mit seiner Gattin, die 11 Jahre jünger ist, nach 65-jähriger Ehe die eiserne Hochzeit zu feiern. Seit 66 Jahren ist Herr Grottian Bürger von Argentia. 24 Jahre lang war er Posthalter der Post von Thorn nach Nowowrzlaw.

**Schwurgericht.** In der Mittwoch-Sitzung kam die Strafsache gegen den Bäckermeister Richard Göbel aus Hohenkirch wegen Brandstiftung und versuchten Betruges zur Verhandlung. Die Verteidigung des Angeklagten führte Rechtsanwalt Dr. Stein. Am Abend des 11. Januar d. J. brach in der Nähe des Angeklagten Feuer aus, das noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden konnte, bevor es größere Ausdehnung angenommen hatte. Bei dem Ausbruch des Feuers hielt sich Angeklagter im Gasthofe auf. Die Anklage behauptete, daß der Brand durch Brandstiftung entstanden sei und daß der Angeklagte sich dieser Straftat schuldig gemacht habe. Zu seiner Überführung gab sie an, daß es noch geöst werden

## 202. Königl. Preuß. Glassenlotterie.

4. Klasse.ziehung am 27. April 1900. (Worm.) Nur die Gewinne über 220 M. sind in Parantzeien beigefügt. (Ohm Gewähr. A. St.-A. f. 3.)

113 (300) 29 277 325 56 **(3000)** 75 625 840 1077  
121 288 98 262 580 631 56 814 36 905 66 **2103** 30 71  
611 778 824 39 **(3000)** 946 3172 409 39 568 97 606  
956 4015 127 53 (1000) 63 70 **(3000)** 221 45 305  
(500) 82 97 434 513 625 92 767 81 840 960 **(3000)**  
5088 223 63 367 489 572 655 99 824 34 89 97 903  
48 (300) **6101** 124 284 365 **(3000)** 401 44 670 775 865  
7026 (1000) 56 148 69 285 378 466 751 **8094** 126 98  
270 434 86 630 703 864 **9014** 236 629 778 813 16  
(200) 84  
10 99 108 312 444 702 8 12 **11069** 314 55 93 436  
54 524 636 (1000) 973 **12075** 297 490 565 994 **13160**  
429 538 88 **(3000)** 807 87 **14120** 61 (500) 350 652  
743 919 21 **15** 66 48 655 746 846 67 90 913 28  
**16176** 223 330 70 507 664 65 **(3000)** 762 (1000) 80  
889 17148 286 546 633 884 931 18119 37 (300) 233 661  
99 7 3 938 1930 (500) 87 243 86 32 (1000) 796 942 8  
**2021** 634 739 (500) 816 971 86 **21057** 141 409 597  
751 (1000) 801 9 50 84 **22013** 34 59 73 14 415  
57 9 767 973 83 **2319** 445 511 (1000) 793 8 6  
2415 1 6 203 460 714 57 65 **25153** 64 368 78 414  
560 (61 1000) 88 843 62 **26** 20 61 109 **(3000)** 353  
452 5 1 18 600 9 703 56 843 **27013** (500) 139 320  
24 54 535 83 747 907 50 **28072** 306 (300) **4000** 479 502  
74 6 4 14 88 96 **2904** (500) 185 409 10 6 2 865  
**30** 7 3 13 414 19 612 26 68 82 707 (1000) 841 950  
31 43 300 80 508 23 58 68 95 686 **32155** 235 92 (500)  
95 612 58 79 **(3000)** 780 **33054** 221 46 543 **(3000)**  
686 13 821 **3419** 9 89 282 329 84 604 7 (300) 711 35  
837 41 52 923 **35041** 243 49 64 487 (500) 507 613 25  
8 0 65 931 **3602** 478 671 833 900 **37125** 286 95  
36 45 (500) 415 543 666 87 778 863 **38010** **(3000)**  
75 134 (6) 0 242 76 342 52 440 76 82 88 93 **39084**  
128 279 85 830 (500) 942  
**40039** 41 111 204 17 45 (300) 350 463 (1000) 512  
665 410 49 163 61 501 (300) 410 35 630 831 **42265**  
316 561 813 (300) 89 94 **43026** 68 214 96 409 37 52  
525 33 818 **4402** 69 105 10 203 337 (500) 924 95  
523 609 856 **45265** 84 **(3000)** 344 490 696 962 66  
(1000) **461** 3 38 308 20 440 528 46 (1900) 85 615  
**47** 53 3 8 (300) 414 505 8 90 710 (300) 24 876 300  
59 903 **4818** 79 97 270 337 62 417 698 747 76  
800 67 966 **4919** 111 339 545 (500) 88 89 (1000)  
60 (500) 85 **(3000)** 735  
**50** 81 32 531 **51080** 90 128 **(3000)** 593 **52020**  
**(3000)** 55 (300) 201 8 32 66 428 576 601 85 (500)  
814 92 5314 82 289 326 48 65 459 547 833  
(0) 5 4 9 353 42 79 679 9 3 64 **55017** 112 60 3 (0)  
67 368 7 9 701 854 961 **5627** 251 556 71 882 942  
50 57 (0) 62 29 688 9 784 805 **(3000)** **59026** 437 79  
**(3000)** 71 (1000) 422 36  
**60** 94 (500) 3 8 (0) 60 845 37 529 626 **61030**  
51 568 635 872 83 929 **62177** 381 308 81 942 **63026**  
78 93 492 335 85 761 961 **64250** 248 566 77 577 627  
578 916 **65** 16 289 3 9 539 828 914 **6623** 77 97  
474 687 762 47 **(3000)** 93 **67007** 87 121 291 309  
548 631 787 (3) 30 52 67 (500) 68 **68258** 324 61 77  
613 3 98 72 87 910 **69181** 311 428 47 68 779  
70022 42 261 (1000) 338 47 382 72 652 75 60 76  
8 6 64 910 **70178** 55 133 (1000) 78 94 549 620 718 937  
72 73 1 0 630 201 12 381 511 972 **73** 86 200 475  
122 577 531 89 805 97 **74014** 55 83 **(3000)** 197 217  
**70000** 50 67 341 402 15 573 605 711 873 79 905  
75 90 124 278 89 343 79 509 40 62 70 603 (500) 9  
75 82 85 852 906 (1000) **76045** 205 312 80 (300) 432  
(0) 74 90 784 903 (1000) **77005** 110 52 404 516 63 748 848  
9 6 61 **78004** (300) 269 509 762 600 68 825 (300)  
739 0 1 147 74 226 88 757 **(3000)** 819 74  
**80127** 248 83 361 428 30 34 825 951 67 80 90  
8 1 31 **(3000)** 234 46 51 80 508 (500) 837 983 94  
6000 59 **82** 173 207 95 367 452 92 91 802 98  
83032 149 415 625 721 68 914 41 **84036** 110 **(3000)**  
233 300 92 363 458 **8034** 682 99 446 85 835 543  
604 929 66 80 **86** 0 81 504 10 79 649 (300) 727  
846 58 95 96 **87049** 195 258 94 325 61 (500) 67 511  
608 77 926 (500) 33 **88030** 83 103 (300) 26 74 305  
4 0 35 8 60 963 **89307** 02 73 463 601 34 746 980  
**90** 48 201 4 377 48 538 652 916 **91009** 78 231 34  
(500) 336 453 672 (10 000) 917 **92084** 288 407 47  
(300) 557 608 86 908 **93001** 179 384 584 **(3000)**  
785 563 (500) **94001** 158 216 20 41 463 519 637 715  
92 8 7 (300) **95092** 155 200 75 (300) 319 (1000) 40 65  
627 80 (500) 751 (300) 85 **96204** 39 326 85 436 (300)  
656 67 97 731 942 **97102** 14 323 442 506 (300) 632  
93 702 42 43 57 **88491** 612 (300) 87 850 **99000** 33  
163 215 397 476 505 609 722 897  
**100010** 100 223 58 309 593 645 738 54 **(3000)**  
932 69 **101378** **(3000)** 503 650 (500) 57 885 **102013**  
379 (500) 583 747 80 859 **103182** 526 (1000) 36 662  
78 719 816 51 922 **104022** 153 92 268 84 311 18  
474 **5000** 98 581 (500) 614 (300) 95 732 63 (500)  
886 **105131** 206 30 333 409 834 **106382** 89 (3000)  
759 88 **107131** 416 57 636 749 913 41 96 **(3000)**  
**108217** 519 (1000) 23 95 628 99 889 908 **109002**  
120 221 379 669 753 80

## 202. Königl. Preuß. Glassenlotterie.

4. Klasse. Ziehung am 27. April 1900. (Worm.) Nur die Gewinne über 220 M. sind in Parantzeien beigefügt. (Ohm Gewähr. A. St.-A. f. 3.)

110001 42 **(3000)** 227 447 981 **11155** 462 583 616  
790 873 924 60 **112047** 72 238 324 442 519 (1000) 42  
817 **113406** 86 631 809 991 (1000) **114506** 22 65 810  
(500) 52 53 **115001** 79 282 386 455 609 794 918 (1000)  
393 618 84 **(3000)** 753 71 94 57 **118123** 42 58 409  
14 599 617 28 834 916 83 **119001** 91 258 66 93 303  
21 423 546 83 95 708 835 966 (300) 82  
120091 (1000) 302 450 55 (300) 84 97 540 43 47  
611 792 960 **121068** 100 25 (300) 226 439 90 602 60  
774 **122073** 210 398 406 574 889 595 **12331** **(3000)**  
101 33 328 35 70 412 518 559 91 **(3000)** 720 94 927  
97 **124100** 329 68 769 880 **125640** 58 **126297** 321  
687 819 **127112** **(3000)** 76 301 593 **128023** 63 198  
238 70 305 526 **(3000)** 47 665 807 **129257** 88 374  
(300) 427  
**130051** 221 71 315 (500) 85 401 53 669 860 904  
**131488** 287 309 480 84 668 **(3000)** 752 96 810 17 992  
**132146** 206 339 765 **133** 4 2 6 **(3000)** 427 750 57  
984 **134006** 738 997 **135052** 153 91 281 449 **136117**  
66 229 (1000) 536 83 98 740 948 **137141** 229 36  
**(3000)** 39 490 693 710 22 43 **(3000)** 930 **138012**  
69 109 8 251 322 502 98 **(3000)** 603 15 736 71 849 54  
75 **139075** 165 423 501 891 915 18  
**140101** 47 69 303 6 488 41 563 665 745 961 (300)  
**141013** 88 503 36 751 826 930 **142216** 321 431 622  
729 814 84 928 **143039** **(3000)** 388 444 506 55 701  
**144001** 27 140 203 356 407 12 98 527 740 **145049** 85  
150 509 605 88 910 18 **146000** 24 142 96 502 827  
(1000) 82 93 **147109** 309 479 658 725 91 863 87  
**148034** 56 (300) 312 35 424 8 9 (1000) 94 912 **149038**  
78 116 70 93 (1000) 249 96 707 (1000) 91 664 762 848  
58 1 91 58  
**150138** 269 424 529 46 651 758 **151086** 118 202 65  
330 457 527 680 (500) 733 821 48 **152210** 323 **(3000)**  
414 28 26 387 635 991 **153044** 108 39 230 520 622 713  
43 871 73 976 **154029** 181 76 213 302 505 587  
616 (300) 759 **155141** 221 20 460 578 633 944 91 93  
99 **156008** **(3000)** 157 219 311 55 **(3000)** 90 (500)  
93 417 590 650 52 80 941 **157010** 223 (0) 0 528 46  
66 604 (1000) 41 (500) 838 525 602 **158047** 202 98  
300 365 417 (0) 0 725 759 832 972 **159106** 23 (300)  
220 701 47 **(3000)** 85 182  
**160073** 13 (1000) 398 401 91 712 (500) 38 388  
**161073** 13 (1000) 398 401 91 712 (500) 38 388  
**162001** 70 **(3000)** 197 240 66 82 86 301 55 442 575  
683 895 945 58 89 **1630** 9 87 151 244 (500) 386 468  
524 686 99 766 80 89 902 14 **164001** 78 92 132 62  
89 375 9

